

und überhaupt des Rechts zu entheben. Auf die nähere Widerlegung der von beiden Theilen angeführten Gründe, welche jeder Theil wider den andern unternommen hat, gehe ich nicht weiter ein, denn es stehen hier Behauptungen Behauptungen gegenüber, auch sind solche eben in den letzten Reden der königlichen Herren Commissarien und des Herrn Referenten ausführlich entwickelt worden. Ich werde nun auf die Fragstellung selbst übergehen. Zuvor aber will ich Ihnen die Fragen mittheilen, welche ich zu stellen gedenke, sowie die Reihenfolge derselben, welche ich beabsichtige, um zunächst Ihrer Zustimmung dazu oder Ihren Bemerkungen darüber entgegenzusehen. Die erste Frage werde ich unter Voraussetzung Ihrer Genehmigung dahin stellen: Will die Kammer die von der hohen Staatsregierung dem Gesetzentwurf untergelegte Inquisitionsmaxime mit Schriftlichkeit und Nichtöffentlichkeit, dem Antrage der Deputation gemäß, ablehnen? Die zweite Frage würde die sein: Will die Kammer, dem Antrage der Deputation gemäß, die hohe Staatsregierung ersuchen, einen anderweiten, auf die Grundsätze der Mündlichkeit, Deffentlichkeit und auf Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft gebauten Entwurf einer Strafproceßordnung, wo nicht eher, doch spätestens am nächsten Landtage vorzulegen? Die dritte Frage würde sein: Will die Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, gleichzeitig bei Vorlegung eines anderweiten, auf die Grundsätze der Mündlichkeit, Deffentlichkeit und auf Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft gebauten Entwurfs einer Strafproceßordnung, die in Händen von Privatpersonen oder Corporationen sich befindende Criminalgerichtsbarkeit zurückzunehmen? — Ich glaube und bin der Ansicht, daß, wenn diese drei Anträge von der Kammer genehmigt werden, dadurch von selbst der in der ersten Kammer von dem Herrn Domherrn D. Günther gestellte und von der hohen ersten Kammer angenommene Antrag sich erledigen wird und als beseitigt anzusehen sein muß; denn, wie schon der Herr Referent erwähnt hat, ist dieser Antrag in der ersten Kammer in dem Sinne, als ob er mit dem Principe des Gesetzentwurfs in Uebereinstimmung stehe, aufgenommen und zugleich mit diesem Princip angenommen worden, so folgt daraus, daß, wenn dieses Princip von der geehrten Kammer nicht gebilligt wird, auch dieser mit solchem Hand in Hand gehende Antrag folgerichtig abgelehnt ist. Auch ist der Deputationsantrag, der auf Uebernahme der Patrimonialcriminalgerichtsbarkeit gestellt worden, bedingt, und zwar insofern, als jene Uebernahme nur dann beantragt ist, wenn zu gleicher Zeit eine Strafproceßgesetzgebung ins Leben tritt, welche auf dem Princip der Deffentlichkeit, Mündlichkeit, Staatsanwaltschaft und Anklageproceß beruht; der Günther'sche Antrag erscheint aber als ein gänzlich unbedingter. Endlich steht auch dem Antrage noch das entgegen, daß unsere Deputation weit mehr will, als was jener Antrag besagen dürfte, indem mit diesem nur eine Art von Unmittelbarkeit beabsichtigt zu sein scheint, während unsere Deputation Mündlichkeit, Deffentlichkeit und Anklageproceß verlangt. Ich erwarte nun, ob Sie, meine Herren, mit dieser Fragstellung einverstanden sind, ehe ich zu den Fragen selbst übergehe. Die Beantwortung dieser drei Fragen würde übrigens unter Namens-

aufwurf erfolgen. Glaubt aber die Kammer, daß, um ganz klar gegen die erste Kammer sich auszusprechen, noch eine vierte Frage, (die jedoch auf gewöhnliche Weise und nicht nach vorgängigem Namensaufruf zu beantworten sein möchte,) hinsichtlich des vom Domherrn D. Günther gestellten Antrags nöthig sei, so würde ich mir erlauben, vorzuschlagen, daß diese letzte Frage, vorausgesetzt, die verehrte Kammer trete ihrer Deputation bei jenen bereits erwähnten drei Fragen bei, so gestellt würde: Erklärt die Kammer, daß durch ihre Abstimmung über jene drei Fragen der im Deputationsbericht erwähnte, vom Herrn Domherrn D. Günther gestellte und von der ersten Kammer angenommene Antrag beseitigt und ihrerseits abgelehnt sei?

Abg. Secretair Rothe: Ich hatte mir bei meiner ersten Meinungsäußerung erlaubt, auf Spaltung der Frage hinsichtlich der Deffentlichkeit und Mündlichkeit anzutragen, weil ich die Deffentlichkeit für entbehrlich halte. Da nun dieser Wunsch bei der so eben vorgeschlagenen Fragstellung keine Berücksichtigung finden mögen, so bin ich es mir schuldig, zu erklären, daß, wenn ich diese Fragstellung genehmige und somit dem Deputationsgutachten beitrete, es bloß um deswillen geschieht, um das Wichtigere, nämlich Mündlichkeit und Anklageschaft zu erhalten, Deffentlichkeit dagegen nach wie vor, gemäß meiner innigsten Ueberzeugung, für entbehrlich halte.

Abg. v. Seßschwiz: In ähnlichem Sinne, wie der geehrte Secretair Rothe, wollte auch ich mich äußern. Ich bin hinsichtlich des Criminalverfahrens für die Parteien öffentlichkeit, aber nicht für Deffentlichkeit der Criminalverhandlungen vor dem gesammten Publicum. Aus diesem Grunde kann ich dem Deputationsgutachten nicht beipflichten, denn die geehrte Deputation verlangt Deffentlichkeit der Criminalverhandlungen vor dem Publicum, wie der geehrte Referent auch noch in seinem Schlußwort zu erkennen gegeben hat.

Referent Abg. Braun: Ich sehe hinzu: mit den von der Staatsregierung dem Gesetzentwurf noch beizufügenden Beschränkungen; denn eine ausnahmslose Deffentlichkeit will die Deputation nicht, wie sie auch im Bericht erklärt hat.

Abg. Secretair Rothe: Unter dieser Bedingung würde auch ich mich dem Antrage der Deputation anschließen können.

Abg. v. Gablenz: Ich habe mich eben bloß auf Mündlichkeit — Deffentlichkeit in Vereinigung mit Schriftlichkeit auszusprechen, und wenn ich heute nun nicht auf die Spaltung der Frage antrage, so geschieht es, weil ich jene gewünschte Vereinigung jetzt nicht möglich halte und auf Autorität der geehrten Deputation glaube, daß zu der Basis der Staatsanwalt mit gehört.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Wenn gegen die Fassung der Ihnen von mir vorgeschlagenen Fragen keine Erinnerungen weiter gemacht werden, so würde ich nun zunächst die zuerst erwähnten drei Fragen stellen. Verlangt die verehrte Kammer, daß ich dieselben zuvor noch einmal gebe? — Wird